



Schwäbisch Gmünd, 13.01.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 233/2022

Vorlage an

Sozialausschuss

zur Unterrichtung
- öffentlich -

Einführung Bürgergeld zum 01.01.2023
Bericht des Jobcenters Ostalbkreis

Sachverhalt:

Zum 01.01.2023 wird aus dem bisher Hartz IV-genannten Gesetz das Bürgergeld. Die Rechtsgrundlage bleibt das SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende).

Eine wichtige Änderung betrifft die Regelsätze, die neu festgelegt werden:

	2022	01.01.23	Erhöhung
Regelbedarfsstufe 1	449 €	502 €	+53 €
Regelbedarfsstufe 2	404 €	451 €	+47 €
Regelbedarfsstufe 3	360 €	402 €	+42 €
Regelbedarfsstufe 4	376 €	420 €	+44 €
Regelbedarfsstufe 5	311 €	348 €	+37 €
Regelbedarfsstufe 6	285 €	318 €	+33 €



Weitere leistungsrelevante Änderungen:

- a) Vermögen (Inkrafttreten ab 01.01.2023):
 - Karenzzeit Vermögen: 1 Jahr keine Berücksichtigung von Vermögen unter 40.000 € (+15.000 € für jede weitere Person) sowie von selbstgenutztem Wohneigentum.
 - Nach Karenzzeit: Schonvermögen 15.000 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.
 - Keine regelhafte Angemessenheitsprüfung bei Kraftfahrzeugen.
 - Höhere Schonvermögensbeträge für die Altersvorsorge und selbstgenutzte Immobilien.
- b) Einkommen (Inkrafttreten ab 01.07.2023):
 - Erhöhung des Grundfreibetrags für unter 25-jährige Schülerinnen und Schüler, für Auszubildende, Bundes-/Jugendfreiwilligendienstleistende und Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung nach § 8 Abs. 1a SGB IV. Im Jahr 2023 entspricht dies monatlich 520 €.
 - Einkommen aus Ferienjobs und Mutterschaftsgeld wird anrechnungsfrei
 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben bis zu einem Betrag von 3.000 € jährlich anrechnungsfrei.
 - Einführung einer erhöhten Freibetragsstufe bei Erwerbseinkommen zwischen 520 € und 1.000 € von 30%.
- c) Kosten der Unterkunft (Inkrafttreten ab 01.01.2023):
 - Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft im ersten Jahr des SGB II-Bezugs (Karenzzeit).
 - Heizkostenübernahme in Höhe der Angemessenheit.
 - Kein Kostenabsenkungsverfahren für ein Jahr nach dem Tod eines Mitgliedes der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft.
- d) Einführung Bürgergeldbonus: Bonus von 75 € monatlich für die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einer Maßnahme für schwerintegrierbare Jugendliche.

Über die Umsetzung des Bürgergelds wird Herr Thomas Koch, Geschäftsführer des Jobcenters Ostalbkreis, dem Sozialausschuss berichten.